

**Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987  
in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2011**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW.S.386) - SGV.NW. 2023 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z. Zt. geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1987 hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 04.12.1990, 17.12.1991, 15.12.1992, 19.12.1995, 17.12.1996, 16.12.1997, 15.12.1998, 14.12.1999, 12.12.2000, 12.12.2001, 17.12.2002, 16.12.2003, 13.12.2005, 12.12.2006, 11.12.2007, 15.12.2010 und 13.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Odenthal zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- 1) Für die Kleinkläranlagen ist Maßstab für die Entsorgung (Abfuhr und Behandlung ) der jährliche Frischwasserverbrauch. Für die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes/Fäkalien aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist die Gemeinde Odenthal zuständig.
- 2)
  - a) Für die abflusslosen Gruben sind Maßstab für die Entsorgung (Abfuhr und Behandlung ) alle die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (Regen-, und Eigenwasser) zugeführten Wassermengen. Im Falle der öffentlichen Wasserversorgung ist dies die Wassermenge, die für die Erhebung der Wasserverbrauchsgebühr zugrunde gelegt wird.
  - b) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen (Regen-, und Eigenwasser) wird die von eingebauten Wassermessern für den Erhebungszeitraum angezeigte Wassermenge zugrunde gelegt. Sind bei diesen Anlagen keine Wassermesser vorhanden, so sind sie durch ein vom Betreiber der Anlage beauftragtes Fachunternehmen unverzüglich einzubauen.
  - c) Wird bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch eingebaute Wassermesser ermittelt, oder hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder des durchschnittlichen Wasserverbrauches vergleichbarer Grundstücke und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- d) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben ein Nachweis der für die Viehhaltung verbrauchten Wassermengen nicht möglich, wird auf Antrag eine mit  $8\text{m}^3/\text{Jahr}$  für jede Großvieheinheit (GVE) berechnete Wassermenge abgezogen, höchstens jedoch bis zu  $2/3$  der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermenge. Maßgebend ist der 1. Januar des Erhebungszeitraumes vorhandene Viehbestand, der in der Antragstellung nachzuweisen ist.

Die Ermittlung der Großvieheinheiten basiert auf folgendem Schlüssel:

- Kühe und Bullen = 1 GVE
- Jungrinder 1-12 Monate = 0,70 GVE
- Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr, Zuchtsauen und Zuchteber = 0,30 GVE
- Mastschweine = 0,16 GVE

Andere Tierhaltung bleiben unberücksichtigt. Liegt der errechnete Wasserverbrauch 20% über dem Durchschnitt vergleichbarer Grundstücke ohne landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, so ist die Berechnung entsprechend zu korrigieren.

- 3) Wer durch anerkannte Messvorrichtungen nachweist, dass er von dem in einem Kalenderjahr bezogenen Frischwasser bestimmte Wassermenge auf dem Grundstück verbraucht oder zurückerhält, erhält auf Antrag Gebührenbefreiung für diese, nicht in die abflusslose Grube eingeleitete Wassermenge. Der Antrag ist bis zum 31.12. des betreffenden Jahres schriftlich zu stellen. Anerkannte Messeinrichtungen sind solche, die den jeweils geltenden DIN-Normen bzw. den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Gemeinde Odenthal kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundstückseigentümer zu Lasten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls der Gemeinde Odenthal.
- 4) Bei jeder Entsorgung von Kleinkläranlagen ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 7 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

### § 3

#### Gebührensatz

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- |                        |  |
|------------------------|--|
| a) abflusslosen Gruben | 11,32 Euro/m <sup>3</sup> Frischwasser inklusive Transport |
| b) Belebungsanlagen    | 1,11 Euro/m <sup>3</sup> Frischwasser inklusive Transport. |

### § 4

#### Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; sie endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung.
2. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Be-

kanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**

**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückentwässerungsanlage Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, so tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) -SGV. NW. 2023 kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzungsänderung über die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt Nr. 20 bekanntgemacht.

Odenthal, den 14.12.1999

Maubach  
Bürgermeister

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln bzw. Bekanntmachungsanordnungen verzichtet. Die Erstpräambel wurde um die jeweiligen Beschlusstermine ergänzt. Der Satzungstext wurde unter Berücksichtigung aller bisher vorgenommenen Veränderungen wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist nur die in den Bekanntmachungsorganen (z.Z. Amtsblatt "Das Rathaus") wiedergegebene Fassung der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Diese Satzung wurde am 30.03.1987 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt ab dem 01.04.1987 in Kraft.

Die I. Änderungssatzung wurde am 21.12.1990 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.1991 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung vom 17.12.1991 wurde am 21.12.1991 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.1992 in Kraft.

Die III. Änderungssatzung vom 16.12.1992 wurde am 23.12.1992 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.1993 in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung vom 20.12.1995 wurde am 22.12.1995 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die V. Änderungssatzung vom 18.12.1996 wurde am 19.12.1996 im Amtsblatt Nr. 2 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die VI. Änderungssatzung vom 17.12.1997 wurde am 18.12.1997 im Amtsblatt Nr. 8 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die VII. Änderungssatzung vom 15.12.1998 wurde am 17.12.1998 im Amtsblatt Nr. 14 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die VIII. Änderungssatzung vom 14.12.1999 wurde am 16.12.1999 im Amtsblatt Nr. 20 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Die IX. Änderungssatzung vom 12.12.2000 wurde am 21.12.2000 im Amtsblatt Nr. 26 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die X. Änderungssatzung vom 12.12.2001 wurde am 21.12.2001 im Amtsblatt Nr. 32 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die XI. Änderungssatzung vom 19.12.2002 wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt Nr. 38 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 18.12.2003 wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt Nr. 44 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 15.12.2005 wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt Nr. 60 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung vom 13.12.2006 wurde am 15.12.2006 im Amtsblatt Nr. 66 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung vom 12.12.2007 wurde am 14.12.2007 im Amtsblatt Nr. 72 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wurde am 17.12.2010 im Amtsblatt Nr. 90 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung vom 13.12.2011 wurde am 16.12.2011 im Amtsblatt Nr. 95 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2012 in Kraft.